

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb FriedWald Rheinau**  
vom 19.04.2010

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 19.04.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der FriedWald Rheinau wird unter der Bezeichnung "FriedWald Rheinau" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die ausweislich der bestattungrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Ortenaukreises vom 02.12.2009 genehmigte Fläche zur Einrichtung und zum Betrieb des FriedWaldes Rheinau zur Verfügung zu stellen und die Rechte und Pflichten der Stadt Rheinau aus dem Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertrag zwischen der Stadt Rheinau und der FriedWald GmbH, Griesheim, vom 19.01.2010 wahrzunehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**§ 2**  
**Gemeinderat**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

**§ 3**  
**Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind.

**§ 4**  
**Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

**§ 4a**  
**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft.

Rheinau, den 20.04.2010

Welsche, Bürgermeister